

FINANZMARKTAUFSICHT
Integrierte Aufsicht
Frau MMag. Dr. Julia LEMONIA RAPTIS, LL.M. LL.M.
Herrn Dr. Jan SUESSEROTT, Bakk.
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
begutachtung@fma.gv.at

Unser Zeichen 1861/20

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@ksw.or.at

Datum 16. April 2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Verlängerung von Fristen im Jahr 2020 – FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020)

(GZ: FMA-LE0001.210/0010-INT/2020)

Sehr geehrte Frau Dr. Raptis,
Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Verlängerung von Fristen im Jahr 2020 – FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020).

Stellungnahme

Zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1:

Es ist nicht verständlich, dass die bankaufsichtsrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Fristverlängerungen unterschiedlich sind.

Zu § 3 Abs. 2 Z 2:

Wir regen folgende Anpassung an:

„§ 248 Abs. 3 und 5 VAG“ statt „§ 248 Abs. 3 Z 1, 2 und 5 VAG“.

Die Anforderungen des § 248 Abs. 3 VAG sollten Z 3 nicht ausschließen.

Das 2. Covid-19-Gesetz eröffnet die Möglichkeit, die Hauptversammlung binnen 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten (Art. 32 § 2). Die in § 3 Abs. 2 Z 2 genannten Fristen des § 248

Abs. 3 VAG beziehen sich auf das HV-Protokoll und den Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung. Es kann sein, dass einzelne Unternehmen ihre Hauptversammlung in den Herbst verschieben möchten, z.B. um einen fundierteren Ausschüttungsbeschluss treffen zu können. Eine starre Festlegung der Vorlagefrist mit Ende Juli schränkt diese Möglichkeit für Versicherungsunternehmen ein.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Erich Kandler
Mag. Georg Weinberger

